

**Gebührensatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Blankenheim
vom 13.12.2012**

in der Fassung der 7. Änderungssatzung

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW.S. 136) in Verbindung mit
- § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Blankenheim vom 13.12.2012

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Blankenheim erhebt für die Leistungen im Sinne des § 2 der Abfallentsorgungssatzung und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorhalteleistungen Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallbehälter im Sinne des § 11 der Abfallentsorgungssatzung vorgehalten wird und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusgemäß von einem Entsorgungsfahrzeug angefahren wird.

(3) Abfallentsorgungsgebühren sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Abfallentsorgungsgebühr wird als Grundpreis und daneben als behälterbezogene Entsorgungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus den §§ 3-5 dieser Satzung.

**§ 3
Grundpreis**

(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Benutzungseinheit wird ein Grundpreis in Höhe von 42,00 € jährlich erhoben.

(2) Benutzungseinheit nach Abs. 1 ist

- a) jeder Haushalt
- b) jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Räumen und Einrichtungen, wie z.B. Läden, Handwerksbetrieben, Geschäftsräume, Praxen, Ferienwohnungen und dergleichen.

(3) Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auch im Rahmen von Tonnengemeinschaften, wird der Grundpreis für mindestens eine Benutzungseinheit erhoben.

(4) Der Grundpreis ist auch dann für jede auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandene Benutzungseinheit zu entrichten, wenn für mehrere Benutzungseinheiten Abfallbehälter zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgehalten werden.

(5) Für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke und Wohngebäude in Feriendörfern, ist ein Grundpreis gemäß § 3 Abs. 1 zu zahlen.

(6) Für Campingplätze ist für je 5 angefangene Stellplätze ein Grundpreis gem. § 3 Abs. 1 zu zahlen, wenn dieser nicht nach § 11 Abs. 5 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung befreit ist.

(7) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Anforderung der Gemeinde die Zahl der für die Berechnung zugrunde zu legenden Benutzungseinheiten je Grundstück mitzuteilen. Änderungen der Zahl der Benutzungseinheiten sind vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

§ 4

Gebührenerlass für Eigenkompostierer

Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Blankenheim) wird ein Gebührenerlass in Höhe von 29,00 € jährlich gewährt.

§ 5

Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr richtet sich nach der Behältergröße des jeweils vorgehaltenen Restmüllbehälters

- a) für jeden Behälter mit 80 l Inhalt,
den eine Einzelperson je Benutzungseinheit nutzt 78,00 € / Jahr
- b) für jeden Behälter mit 80 l Inhalt 104,00 € / Jahr
- c) für jeden Behälter mit 120 l Inhalt 156,00 € / Jahr
- d) für jeden Behälter mit 240 l Inhalt 312,00 € / Jahr
- e) für jeden Behälter mit 1.100 l Inhalt 1.430,00 € / Jahr

(2) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack (70 l - Spezialsack) beträgt 4,00 €/Sack.

(3) Mit dem Grundpreis ist die Nutzung eines Biobehälters in der gleichen Größe wie der berechnete Restmüllbehälter abgegolten.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a)	für jeden Behälter mit 80 l Inhalt	24,00 €
b)	für jeden Behälter mit 120 l Inhalt	37,00 €
c)	für jeden Behälter mit 240 l Inhalt	74,00 €
d)	Saison-Bio-Behälter mit 80 l Inhalt	12,00 €
e)	Saison-Bio-Behälter mit 120 l Inhalt	18,50 €
c)	Saison-Bio-Behälter mit 240 l Inhalt	37,00 €

(4) Maßgebend für die Festsetzung des Behältervolumens ist die Einwohnerzahl auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen (Hauptwohnsitz) zum 01. Oktober des Vorjahres, für die die Gebühr erhoben wird, sowie das Mindestrestmüllbehältervolumen gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Blankenheim.

(5) Personen, die mehr als sechs Monate innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (01.01. bis 31.12. eines Jahres) von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ausübung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen abwesend sind, bleiben auf Antrag und entsprechendem Nachweis bei der Berechnung des Mindestrestmüllbehältervolumens unberücksichtigt.

(6) Mit der Gebühr nach den §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 ist das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle bis 5 m³ pro zugelassener Anmeldung sowie der Aufwand für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Blankenheim (Annahme von Sondermüll aus privaten Haushalten in haushaltsüblicher Menge am Sondermüllmobil und am Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen, Sammlung von Elektrogeräten in haushaltsüblichen Mengen, Grünabfälle usw.) abgegolten.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 3 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem ein Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Blankenheim bekannt gegeben wird.

(3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung entfällt.

Dies gilt auch im Falle der Neueröffnung bzw. Schließung einer in § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Blankenheim genannten Einrichtungen.

Zur ordnungsgemäßen Abmeldung ist die entwertete Gebührenkontrollmarke vorzulegen.

Änderungen bei der Anzahl oder Größe der Abfallbehälter oder der Anzahl der Benutzungseinheiten sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenberechnung berücksichtigt.

(2) Der Anspruch auf einen Gebührennachlass nach § 4 (Gebührennachlass für Eigenkompostierer) dieser Satzung entsteht mit Beginn des auf die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang folgenden Monats; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde Blankenheim durch Abgabenbescheid, der auch andere Abgaben enthalten kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außerkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Blankenheim tritt am 01.01.2013 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Blankenheim vom 19.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.